

**Satzung  
der Gemeinde Felm  
über die Benutzung und Gebührenerhebung  
für die Betreute Grundschule in der Gemeinde Felm**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. S. 371, 382) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 375) des § 6 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 385); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. S. 362) und § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169); zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.01.2012 (GVOBl. S. 78), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Felm vom 18.06.2012 folgende Satzung erlassen:

**Präambel:**

In der Absicht, die Satzung für die Betreute Grundschule für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet.

Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter mit ein.

**§ 1  
Allgemeines**

1. Der Schulverband Osdorf/Felm/Noer ist Träger der Grundschule Osdorf mit Außenstelle in Felm. Aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Schulverband und Gemeinde Felm (nachfolgend Gemeinde genannt) steht es der Gemeinde frei, über den Pflichtunterricht hinausgehende Angebote im Rahmen einer Betreuten Grundschule zu erarbeiten und durchzuführen.

Die Gemeinde unterhält in der Grundschule Felm eine Betreute Grundschule. Diese kann von allen Grundschulern, die in der Grundschule Felm beschult werden, in Anspruch genommen werden.

2. Die Betreuung findet in geeigneten Räumen an/in der Grundschule Felm, Dorfstraße 56, 24244 Felm, statt.
3. Die Teilnahme der Kinder an den Betreuungsangeboten ist freiwillig.

**§ 2  
Betreuungsumfang und -angebot**

1. Die Betreuung wird während der Schulzeit im Anschluss an die verlässliche Grundschule, jeweils montags bis freitags von 11.30 bis um 15.00 Uhr, angeboten.
2. Während der Ferienzeiten und der unterrichtsfreien Tage findet keine Betreuung statt.
3. Im Rahmen der Betreuung werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote, angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der Betreuung entscheidet die Betreuungskraft unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an/in der Schule

und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Gemeinde, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten.

Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes.

4. Der notwendige Personal- und Sachbedarf wird in Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner gestellt.
5. Das Personal des Kooperationspartners ist an die Weisungen der Schulleitung gebunden.

### **§ 3 Anmeldung und Aufnahme**

1. Verbindliche Anmeldungen für die Betreuungsangebote sind über den Kooperationspartner bzw. beim Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, abzugeben.
2. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. oder 15. eines jeden Monats möglich. Sie sollte grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen.
3. Die Schüler können nicht gegen ihren ausdrücklichen Wunsch zur Teilnahme gezwungen werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde in Abstimmung mit dem Kooperationspartner und der Schulleitung.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### **§ 4 Abmeldung**

1. Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum 31.01. oder zum 31.07. eines jeden Schuljahres erfolgen. Sie hat schriftlich zu erfolgen.
2. In begründeten Ausnahmefällen ist eine schriftliche Abmeldung zum Ende eines Monats möglich. Eine Abmeldung in den letzten drei Betreuungsmonaten eines Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich.
3. Die Abmeldung ist an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, zu richten.

### **§ 5 Gegenstand/Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

1. Die Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die Betreute Grundschule und erlischt mit seinem Austritt. Bei einer Abmeldung des Kindes während des Schuljahres endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet. Das gilt auch bei einem Ausschluss des Kindes nach § 10 Nr. 2.
3. Die Kosten für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats an die Gemeinde zu entrichten.
4. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.

## **§ 6 Festsetzung der Gebühren**

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Dänischer Wohld erhoben.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Höhe der Gebühr**

1. Zur teilweisen Deckung der Betreuungsangebote werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen 40,00 €/Monat, unabhängig davon, in welchem zeitlichen Umfang die Betreuung in Anspruch genommen wird. Geschwisterkinder werden auf Grundlage der Sozialstaffelregelung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ermäßigt.

## **§ 9 Mittagsverpflegung**

Im Rahmen der Betreuung wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden gesondert über den jeweiligen Anbieter erhoben.

Für Kinder, die im Rahmen der Betreuten Grundschule lediglich an der Mittagsverpflegung teilnehmen, werden keine Betreuungsgebühren nach §§ 5 i.V.m. § 8 der Satzung erhoben.

## **§ 10 Sozialstaffel**

1. Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr auf der Grundlage der Sozialstaffelregelung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ermäßigt werden.
2. Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an die Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, zu richten. Diese nimmt die Berechnung vor und entscheidet auf Grundlage der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG über den Antrag. Die jeweils gültige Richtlinie ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 11 Weisungsbefugnis**

1. Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Betreuungskraft. Sie ist den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch der Betreuten Grundschule ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die Erziehungsberechtigten.

3. Im Falle eines dauerhaften Ausschlusses wird dies den Erziehungsberechtigten durch die Amtsverwaltung schriftlich mitgeteilt.
4. Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen.

## **§ 12**

### **Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 9 dieser Satzung gemäß § 13 Abs.1, Abs. 3 Nr.1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden kommunalen Ämtern:

- a) Bürgerbüro und
- b) anderen Behörden

zulässig.

Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs.1 hinaus erforderlich ist, darf die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Abs.1 in Verbindung mit § 13 Abs.3 Nr.1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Felm für die Benutzung und Gebührenerhebung für die Betreute Grundschule Felm vom 18.06.2012 außer Kraft.

Felm, den 03.09.2012

---

Suhr  
-Bürgermeister-